

Lufthansa Aviation Training Group

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit bestellten Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant gegenüber Unternehmen der Lufthansa Aviation Training Group bestehend aus

Lufthansa Aviation Training GmbH
Lufthansa Aviation Training Germany GmbH
Lufthansa Aviation Training Berlin GmbH
Lufthansa Aviation Training Operations Germany GmbH
Lufthansa Aviation Training Crew Academy GmbH
Lufthansa Aviation Training Pilot Academy GmbH
Lufthansa Aviation Training Austria GmbH

("LAT") erbringt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie können durch zusätzliche Vereinbarungen in den einzelnen Bestellungen ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Die LAT kann ihre Bestellung bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten widerrufen. Die Auftragsbestätigung soll binnen 2 Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgen.

2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist die LAT nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Auch eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen seitens der LAT bedeuten keine Zustimmung.

3. Lieferung, Liefertermine und Verzug

3.1 Die vertraglichen Lieferungen haben an den von der LAT bestimmten Ort zu erfolgen.

3.2 Liefertermine und Angaben zur Leistungszeit sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der LAT. Besteht die vertragliche Leistung in der Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, kommt es auf dessen Abnahme an. Der Lieferant hat der LAT vorhersehbare Verzögerungen der Lieferung unverzüglich mitzuteilen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der LAT zulässig.

3.3 Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen der LAT die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so ist er verpflichtet, der LAT für jeden Werktag, um den der Termin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme, zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die LAT ist nicht ausgeschlossen, die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den weiteren Schadensersatz der LAT angerechnet. Die LAT behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

4. Verpackung und Transport

4.1 Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart, verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nicht gesondert geregelt, ist der Lieferant auf seine Kosten verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Ware.

4.2 Lieferscheine sind von außen an der Verpackung zu befestigen und müssen die Bestellnummer, die

Artikelbezeichnung mit Teilenummer, die Liefermengen sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Lieferungen, die aus mehreren Teilen bzw. Kollis bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen.

4.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit LAT keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.4 Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Lieferant die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines vom Lieferanten bestätigten Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

4.5 Der Transport der zu liefernden Waren erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Es wird ihm anheimgestellt, für eine Versicherung zu sorgen.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang, Urheberrechte

5.1 Beinhaltet die vertragliche Leistung die Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung von Waren ohne Aufstellung oder Montage mit dem Empfang bei der von der LAT angegebenen Empfangsstelle über.

5.2 Mit der Lieferung bzw. der Abnahme werden die bestellten Waren bzw. Werke unmittelbar Eigentum der LAT.

5.3 Der Lieferant räumt LAT an allen urheberrechtsfähigen Leistungen ausschließliche, frei übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein. Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der Rechte auch später bedarf es keiner weiteren Zustimmung seitens des Lieferanten.

6. Mängelanzeige

6.1 Die LAT wird die gelieferten Gegenstände innerhalb von zwei Wochen nach Annahme auf erkennbare Mängel untersuchen. Mängel der Lieferung hat die LAT, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, dem Lieferanten

unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.2 Die Ausstellung von Empfangsquittungen und etwa geleistete Zahlungen der LAT bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.

7. Preise, Zahlung und Aufrechnung

7.1 Die in den jeweiligen Bestellungen genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Sie sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Zusätzliche oder abweichende Lieferungen bzw. Leistungen werden nur vergütet, wenn hierüber zuvor eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen wurde.

7.2 Der Inhalt einer Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für jede Bestellung ist eine jeweils separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungen hat entsprechend der Struktur der Bestellung zu erfolgen. Die Rechnungen müssen als Bezug die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Die Rechnungspositionen müssen als Bezug die Bestellpositionsnummern enthalten, die Leistungsbeschreibung und die Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis. Sofern in Ausnahmefällen keine Bestellung vorliegt, müssen zusätzlich mindestens noch die Abteilung und der Name des Auftraggebers bei LAT enthalten sein, die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall in Euro. Bei Nichtberücksichtigung behält sich LAT das Recht vor, die Rechnung zurückzuweisen.

7.3 Grundsätzlich gibt es drei Verfahren für die Rechnungsstellung: Rechnung in Papierform, als PDF-Format via E-Mail oder über die Comarch-Plattform.

7.3.1 Für die Rechnungsstellung über Comarch gilt: Die abrechnungsrelevanten, gemäß Vertrag vorgegebenen Daten sind vom Lieferanten in das Abrechnungstool einzugeben. Nach Eingabe der Daten ist ein Versand von Rechnungen in Papierform oder per E-Mail ausgeschlossen. Die eingegebenen Daten werden elektronisch verarbeitet und der betroffenen LAT-Gesellschaft übertragen. Die Zahlung erfolgt über die jeweilige LAT-Gesellschaft. Ansprüche auf Zahlung

können ausschließlich gegenüber der jeweiligen LAT-Gesellschaft geltend gemacht werden.

7.3.2 Für die Rechnungsstellung in Papierform gilt: Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die unten aufgeführte Anschrift zu übermitteln. Zusätzlich zur Rechnungsadresse ist die jeweilige LAT-Gesellschaft als eindeutiger Leistungsempfänger zu vermerken.

Lufthansa Aviation Training GmbH:

Lufthansa Aviation Training GmbH
c/o Lufthansa Aviation Training Germany GmbH
BRE OF/F-A
Flughafendamm 40
28199 Bremen
Germany

Lufthansa Aviation Training Germany GmbH:

Lufthansa Group Business Services GmbH
Team P/VA-C1 LAT
Puszkarska 7i
30-644 Krakow
Poland

Lufthansa Aviation Training Berlin GmbH:

Lufthansa Aviation Training Berlin GmbH
Schützenstraße 10
12526 Berlin
Germany

Lufthansa Aviation Training Operations Germany GmbH:

Lufthansa Aviation Training Operations Germany GmbH
Schützenstraße 10
12526 Berlin
Germany

Lufthansa Aviation Training Crew Academy GmbH:

Lufthansa Aviation Training Crew Academy GmbH
Airportring, Tor 24, Geb. 391
60549 Frankfurt/Main
Germany

Lufthansa Aviation Training Pilot Academy GmbH:

Lufthansa Aviation Training Pilot Academy GmbH
Airportring, Tor 24, Geb. 392
60549 Frankfurt/Main
Germany

Lufthansa Aviation Training Austria GmbH:

Lufthansa Aviation Training Austrian GmbH
Austrian Airlines Basis Obj. 974
1300 Flughafen Wien - Schwechat

7.3.3 Für die Rechnungsstellung via E-Mail gilt: Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung als PDF-Format an die E-Mailadresse der jeweiligen LAT-Gesellschaft zu übermitteln:

Lufthansa Aviation Training GmbH:

accounting.lat@lat.dlh.de

Lufthansa Aviation Training Germany GmbH:

accounting.latde@icat.dlh.de

Lufthansa Aviation Training Berlin GmbH:

accounting-ber@lat.dlh.de

Lufthansa Aviation Training Operations Germany GmbH:

accounting-ber@lat.dlh.de

Lufthansa Aviation Training Crew Academy GmbH:

ca-accounting@lat.dlh.de

Lufthansa Aviation Training Pilot Academy GmbH:

finance@lat.dlh.de

Lufthansa Aviation Training Austria GmbH:

Joanna.Duliban@lat.dlh.de

7.3.4 Für die Rechnungsstellung gilt: Zahlungen erfolgen nach 14 Tagen unter Abzug von 3 Prozent Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Lieferung bzw. Leistung vollständig erbracht und die

ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei LAT eingegangen ist.

7.4 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Lieferung durch LAT.

7.5 Im Falle einer von LAT genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

7.5 Gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen und gegen Anzahlungen zu verrechnende Leistungen sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen.

7.7 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber LAT aufrechnen.

8. Gewährleistung

8.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Lieferung bzw. Abnahme). Stellen die Lieferungen des Lieferanten Zulieferungen zu Leistungen der LAT gegenüber Dritten dar, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Lieferung an bzw. Abnahme durch den Auftraggeber der LAT.

8.2 Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

8.3 Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen der Nacherfüllung besteht, so steht dieses Wahlrecht der LAT zu.

9. Compliance und Corporate Social Responsibility

9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, diesen Vertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Richtlinien, einschließlich jenen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung (wie beispielsweise des U.S. Foreign Corrupt Practices Act oder des UK Bribery Act), zu erfüllen. Lokale Rechtsvorschriften sind einzuhalten, mindestens aber die nachfolgenden Verpflichtungen.

9.1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, weder selbst, noch durch für den Lieferant handelnde Dritte, Zuwendungen jedweder Art (beispielsweise Bestechungsgelder, Schmiergelder, Wertgegenstände oder sonstige Leistungen) zugunsten eines

Amts- oder Mandatsträgers oder eines sonstigen Dritten (einschließlich eines Mitarbeiters der LAT) zum Zwecke der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäften, der Erwirkung anderweitiger günstiger Geschäftsentscheidungen oder um sonstige unrechtmäßige Vorteile zu erlangen, die jeweils in Zusammenhang mit LAT stehen, zu leisten, zu genehmigen, anzubieten, anzunehmen oder zu versprechen.

9.1.2 Weiterhin bestätigt der Lieferant, Zuwendungen gemäß Ziffer 9.1.1, die im Zusammenhang mit LAT und diesem Vertrag stehen, weder selbst noch durch für den Lieferanten handelnde Dritte geleistet, genehmigt, angeboten, angenommen oder versprochen zu haben.

9.1.3 LAT erwartet, dass der Lieferant die in den vorstehenden Ziffern 9.1 bis 9.1.2 enthaltenen Verpflichtungen gleichermaßen von seinen Geschäftspartnern, Auftragnehmern oder sonstigen Dritten einfordert, die zur Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses gegenüber LAT beauftragt oder eingesetzt werden.

9.1.4 Der Lieferant bestätigt, den Lufthansa Group Code of Conduct zur Kenntnis genommen zu haben. Dieser ist abrufbar unter <https://investor-relations.lufthansagroup.com/de/corporate-governance/compliance/code-of-conduct.html>.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, im Sinne einer wesentlichen Vertragspflicht, zur Einhaltung der 10 Prinzipien des UN Global Compact, sowie der 4 Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). LAT erwartet, dass der Lieferant dies gleichermaßen von seinen Geschäftspartnern einfordert.

9.3 Sollte der Verdacht bestehen, dass der Lieferant (einschließlich der vom Lieferant in Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzten Dritten) gegen seine Verpflichtungen aus Ziffern 9.1 oder 9.2 verstößt oder die von ihm in Ziffer 9.1 abgegebenen Erklärungen unrichtig sind, so ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich den Verdacht zu untersuchen und LAT schriftlich über die Untersuchung und deren Ergebnisse zu unterrichten. Sofern vorhanden und rechtlich zulässig, wird der Lieferant LAT alle relevanten Dokumente, Informationen und Nachweise zur Beurteilung des Verdachts zur Verfügung stellen. Sollte sich der Verdacht bestätigen, wird der Lieferant LAT innerhalb angemessener Frist die Maßnahmen schriftlich darlegen, die er ergreift, um

künftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach oder reichen die angekündigten oder ergriffenen Präventionsmaßnahmen auch nach angemessener Nachfristsetzung unter objektiven Maßstäben nicht aus, um Verstöße gegen Ziffern 9.1 oder 9.2 künftig zu verhindern oder handelt es sich um einen wiederholten Verstoß, ist LAT, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, den betroffenen Leistungsschein und/oder diesen Vertrag sowie etwaige sonstige vertragliche Beziehungen ohne weitere Fristsetzung zu kündigen. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Lieferanten, eine etwaige vereinbarte Beendigungsunterstützung zu erbringen.

10. Haftung

10.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere haftet er für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die der LAT durch eine nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstehen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat.

10.2 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die anerkannten Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Werden diese Regelungen nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die LAT kann einen sich eventuell daraus ergebenden Schaden beim Lieferanten geltend machen.

11. Rechte Dritter

11.1. Der Lieferant haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

11.2. Im Verletzungsfall nach 11.1 stellt der Lieferant LAT auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Leistung mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet ist. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten, die der Lieferant gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt hat.

11.3. LAT wird den Lieferanten von der Geltendmachung solcher gegen sie gerichteter Ansprüche unverzüglich unterrichten. Der Lieferant wird LAT bei der Abwehr dieser Ansprüche angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten, übernehmen. Soweit LAT aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, hat LAT Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

11.4. Wenn die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung einer Partei eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant für Abhilfe sorgen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant der LAT die streitigen Rechte verschafft oder seine vertraglichen Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Unterbleibt eine Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, ist LAT zum Rücktritt berechtigt.

12. Pläne, Unterlagen, Zeichnungen

Zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum der LAT. Sie sind nach Beendigung des Auftrags unverzüglich zurück zu geben.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Sämtliche vertrags- und personenbezogenen Daten (gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) unterliegen der Geheimhaltung und zwar auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben. Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der Zustimmung seitens LAT. LAT ist berechtigt, vertrauliche Information an mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG weiterzugeben.

13.2. Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Lieferant

wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend verpflichtet und der LAT die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch aushändigen. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) abzuschließen.

13.3. Der Lieferant verpflichtet sich, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche Daten und Unterlagen an LAT zurückzugeben oder – sofern LAT dies wünscht – zu vernichten.

14. Nennung als Referenz

Der Lieferant darf nur nach vorheriger Zustimmung der LAT mit seiner Geschäftsverbindung zu LAT werben.

15. Konzernverrechnung

LAT ist berechtigt, sämtliche fälligen und nichtfälligen Forderungen des Lieferanten, gerichtet gegen LAT oder gegen ein mit LAT im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen, mit eigenen Forderungen oder Forderungen der genannten Gesellschaften zu verrechnen. Eine Liste der mit LAT im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen, zu denen insbesondere die Deutsche Lufthansa AG, die Lufthansa Technik AG, die Lufthansa Cargo AG, die LSG Group, die Lufthansa Industry Solutions GmbH & Co. KG und die Lufthansa Systems GmbH & Co. KG gehören, wird auf Wunsch übersandt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und den deutschen LAT-Gesellschaften findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der Lufthansa Aviation Training Austria GmbH findet das Recht der Republik Österreich unter

Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Vertragssprache bei allen LAT-Gesellschaften ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

16.2 Bei allen deutschen LAT-Gesellschaften ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Urkunds- und Wechselprozessen, aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Bei einem Vertragsverhältnis mit der Lufthansa Aviation Training Austria GmbH ist der Gerichtsstand Wien, Republik Österreich.